

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

## Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/96  
„Gewerbegebiet Hafffeld Süd I – Am Torney“  
**Hier:** Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414)

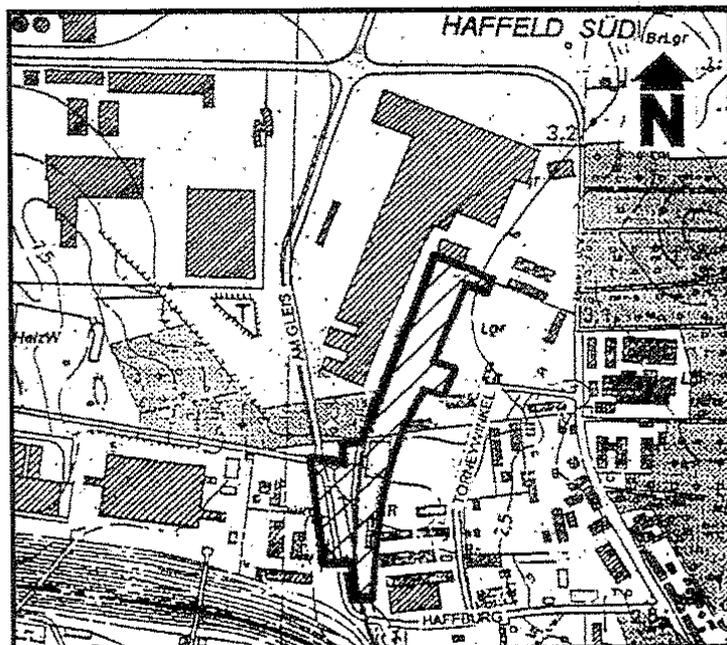
Das Plangebiet wird eingegrenzt:

- im Norden: durch die Grenze zum Flurstück 3720/40,  
ca. 250 m südlich der Straße Am Torney
- im Osten: durch eine Linie in ca. 170 bis 310 m Entfernung  
westlich der Straße Am Torney
- im Süden: durch eine Linie in ca. 30 m nördlich der Straße Haffburg
- im Westen: durch die Straße Haffburg sowie das Gewerbegebiet Hafffeld  
Süd (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40/96)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.  
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/96 „Gewerbegebiet Hafffeld Süd I – Am Torney“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/96 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/96 einschließlich der Begründung, umweltrelevanter Stellungnahmen und der zusammenfassenden Erklärung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3



Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/96 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/96 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister  
– Bauamt, Abteilung Planung –